

**Allgemeine Preise für die Grundversorgung von  
Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Erdgas  
im Netzgebiet der Gasversorgung Wunsiedel GmbH**

**gültig ab 01. April 2010**



Die Gasversorgung Wunsiedel GmbH (GVW) stellt in ihrem Versorgungsgebiet Erdgas gemäß den Bestimmungen der GasGVV vom 26.10.2006 sowie der Ergänzenden Bedingungen vom 28.07.2007 für Wärmebedarf in Haushalt oder Gewerbe zu den nachstehenden Bedingungen zur Verfügung:

**1. Tarifpreise**

Der Gaspreis setzt sich aus einem Jahresgrundpreis (einschl. Messpreis), der nachfolgend in monatlichen Teilbeträgen aufgeführt wird, und einem Arbeitspreis je Kilowattstunde (kWh) für die abgenommene Gasmenge zusammen. Bei unterjähriger Abrechnung erfolgt die Ermittlung des Grundpreises tag genau.

Die Verrechnung wird nach einem der folgenden Tarife vorgenommen, dessen Wahl dem Kunden freisteht:

Tarif	Arbeitspreis Ct./kWh		monatl. Teilbetrag des Jahresgrundpreises €	
	netto	brutto*	netto	brutto*
Kleinverbrauchstarif (KVT)	7,95	<b>9,461</b>	2,50	<b>2,975</b>
Grundpreistarif (GPT)	5,50	<b>6,545</b>	6,50	<b>7,735</b>
<b>Haushalt</b>				
Tarif I	5,05	<b>6,010</b>	11,00	<b>13,090</b>
Tarif II	4,80	<b>5,712</b>	15,50	<b>18,445</b>
<b>Gewerbe, Mehrfamilienhäuser und Sonstige</b>				
Tarif I	5,05	<b>6,010</b>	0,45 je kW Leistung mind. 11,00	<b>0,536 je kW Leistung mind. 13,090</b>
Tarif II	4,80	<b>5,712</b>	0,60 je kW Leistung mind. 15,50	<b>0,714 je kW Leistung mind. 18,445</b>

\* einschließlich 19 % Mehrwertsteuer

Ab einem Jahresverbrauch von 1.960 kWh ist der Grundpreistarif (GPT) für den Kunden günstiger als der Kleinverbrauchstarif (KVT).

Im Haushaltsbereich ist ab einem Jahresverbrauch von 21.566 kWh die Abrechnung nach Haushalt Tarif II für den Kunden günstiger als nach Haushalt Tarif I.

Im Gewerbe- bzw. sonstigen Bereich ist der Schnittpunkt der Preisgruppen vom Verbrauch und von der jeweiligen Verrechnungsleistung abhängig.

Die Erdgaspreise enthalten die Konzessionsabgaben-Höchstsätze nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992, sowie den bei der Verwendung von Erdgas zu Koch- und Heizzwecken ermäßigten Erdgas-Steuersatz von 0,55 Ct/kWh netto (brutto 0,655 Ct/kWh).

Sollte Erdgas zum Antrieb von Motoren eingesetzt werden, ist unter Umständen eine höhere Verbrauchssteuer zu entrichten und es besteht Anzeigepflicht bei der zuständigen Zollbehörde.

## **2. Verbrauchsermittlung**

- 2.1 Die abgenommene Gasmenge (Volumen) wird in Kubikmeter (m<sup>3</sup>) gemessen. Der Faktor für die Umwertung der gemessenen Kubikmeter (m<sup>3</sup>) in Kilowattstunden (kWh) ermittelt sich gemäß der Technischen Regel des Arbeitsblattes G 685 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) als Produkt aus der Zustandszahl und dem Abrechnungsbrennwert.
- 2.2 Gemäß § 2 Abs. 3, Ziffer 4 der GasGVV wird darauf hingewiesen, dass die Nutzenergie einer Kilowattstunde Gas im Vergleich zu einer Kilowattstunde Strom entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers (z. B. Brennwärmtauscher) kleiner ist.

## **3. Tarifwahl**

- 3.1 Dem Kunden steht die Wahl unter den Tarifen für seine Bedarfsart frei. Macht der Kunde von seinem Wahlrecht Gebrauch, ist er an die getroffene Wahl bis zum Ende des laufenden Abrechnungsjahres (01. Januar bis 31. Dezember) gebunden.
- 3.2 Entscheidet sich der Kunde nicht, kann ihn die GVW nach Ablauf einer angemessenen Frist mit verbindlicher Wirkung bis zum Ende des laufenden Abrechnungsjahres in einen Tarif einstufen.
- 3.3 Der Kunde behält sein Wahlrecht, wenn er nachweist, dass er ohne eigenes Verschulden zur rechtzeitigen Tarifwahl nicht in der Lage war.
- 3.4 Bei der Jahresendabrechnung wird dem Kunden jeweils der Gaspreis berechnet, der – bezogen auf ein volles Abrechnungsjahr – im Regelfall am günstigsten ist (Bestabrechnung).

## **4. Allgemeine Bestimmungen**

- 4.1 Der Jahresgrundpreis ist auch dann zu bezahlen, wenn im Abrechnungsjahr kein Gas abgenommen wird.
- 4.2 Der Jahresgrundpreis und der Gasverbrauch des Kunden werden in der Regel zum 31. Dezember eines jeden Jahres abgerechnet. Der GVW bleibt es überlassen, nach ihrem Ermessen andere Ables- bzw. Verrechnungszeiträume festzusetzen.
- 4.3 Die GVW berechnet monatliche Abschlagszahlungen, deren Höhe sich aus den Preisen des vom Kunden gewählten bzw. nach Ziffer 3.2 ermittelten Tarifes auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden errechnet.

Bei der Jahresendabrechnung werden die bezahlten Abschläge mit dem ermittelten Rechnungsbetrag verrechnet.

- 4.4 Für den Gasverbrauch von Kunden, die in räumlicher Verbindung mit ihrem Haushalt ein Gewerbe betreiben, erfolgt die Berechnung des Jahresgrundpreises nach den Bedingungen für den Gewerbebedarf.
- 4.5 Die Jahresgrundpreise nach Haushalt Tarif I und Haushalt Tarif II gelten für die Erdgasversorgung von maximal einem Haushalt. Werden über eine Messeinrichtung mehrere Haushalte mit Gas bzw. Wärme (Sammelheizung) versorgt, erfolgt die Berechnung des Jahresgrundpreises nach tatsächlich installierter Leistung gemäß Tarif I oder Tarif II für Gewerbe, Mehrfamilienhäuser und Sonstige.
- 4.6 Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der GVW unverzüglich schriftlich mitzuteilen, soweit sich dadurch Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht.
- 4.7 Wird später festgestellt, dass sich die für die Ermittlung des Jahresgrundpreises maßgebenden Merkmale seit der letzten von der GVW durchgeführten Aufnahme erhöht haben, ohne dass dies der GVW mitgeteilt worden ist, wird der Unterschiedsbetrag zwischen den beiden Jahresgrundpreisen vom Zeitpunkt der Änderung an nachberechnet.
- 4.8 Ändern sich die „Allgemeinen Preise“ während eines Abrechnungsjahres, können die nach der Tarifänderung anfallenden Abschlagszahlungen ohne gesonderte Ablesung mit dem Vorhundertersatz der Tarifänderung entsprechend angepasst werden. Bei der Jahresendabrechnung kann der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet werden, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen aufgrund der für die jeweilige Abrechnungsgruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt bei Änderung des Mehrwertsteuersatzes.
- 4.9 Ist der Zutritt zur Messeinrichtung am Tage der Ablesung nicht möglich, wird der Kunde nach Aufforderung den Zählerstand (abgerundet auf volle Kubikmeter) unverzüglich der GVW schriftlich mitteilen.
- 4.10 Änderungen der „Allgemeinen Preise“ werden mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.
- 4.11 Die vorstehenden „Allgemeinen Preise“ treten ab 1. April 2010 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Fassung ungültig.